

Zürich-Forch, 31. März 2025

Analyse und Einordnung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Gegner:innen von Freiheit und Selbstbestimmung bis ans Lebensende lobbyieren unter wissenschaftlichem Deckmantel und Ausschluss der Öffentlichkeit in Bundesbern

Die am 4. März 2025 von den «Akademien der Wissenschaften Schweiz» durchgeführte Veranstaltung «Science et Politique à table» in Bern wirft ein Schlaglicht auf das fragwürdige Vorgehen bekannter Gegner:innen der seit 40 Jahren etablierten Schweizer Suizidhilfe-Praxis. Dies bedarf einer Analyse und Einordnung.

Einflussnahme für Partikularinteressen in Bundesbern ist nichts Ungewöhnliches. Problematisch wird es dann, wenn Institutionen, gefördert mit Steuergeldern, Politiker:innen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Fachorganisationen Informationen vermitteln, die das Gesamtbild verfälschen, und unter wissenschaftlichem Deckmantel freiheitsfeindliche Weltanschauungen verbreiten. Genau dies passierte am 4. März 2025 in Bern bei der von den «Akademien der Wissenschaften Schweiz» durchgeführten Veranstaltung «Science et Politique à table». Dabei ging es um die Frage «Ist die Suizidhilfe in Bern ausreichend geregelt?». Die Referierenden: Prof. Dr. theol. Markus Zimmermann, Departement für Moraltheologie und Ethik, Universität Freiburg, Präsident der Nationalen Ethikkommission für Humanmedizin (NEK); Prof. Dr. med. Samia Hurst, Direktorin des Instituts Ethik, Geschichte und Humanwissenschaften der Medizinischen Fakultät, Universität Genf, Vizepräsidentin NEK; Prof. Dr. iur. utr. Brigitte Tag, Kompetenzzentrum Medizin, Ethik, Recht Helvetiae, Universität Zürich.

Falscher Alarmismus und Auslassungen

Recherchen und eine Analyse der Unterlagen zeigen¹: Die Referierenden kolportierten das Bild einer unregulierten, kontroversen Schweizer Suizidhilfe, die siebenfach zugenommen habe und bald fünf Prozent aller Sterbefälle ausmache. Damit bedienen sie das wohlbekanntes, wenig originelle und alarmistische Narrativ aller Gegner:innen der Wahlfreiheit am Lebensende und lassen wichtige Tatsachen ausser Betracht.

Fakt ist: Der Bundesrat hat bereits am 29. Juni 2011 und seither in Beantwortung weiterer Vorstösse wiederholt dargelegt, dass der bestehende Rechtsrahmen ausreichend sei, auch um etwaigen Missständen zu begegnen; dies deckt sich mit der jüngsten rechtswissenschaftlichen

¹ <https://akademien-schweiz.ch/themen-und-aufgaben/dialog-mit-der-politik/ist-die-suizidhilfe-in-der-schweiz-ausreichend-geregelt>

Analyse². Dass zunehmend Menschen die Möglichkeit und ihr Recht auf Selbstbestimmung (auch) am Lebensende nutzen und dafür professionelle Unterstützung von Ärzt:innen und Fachorganisationen wie EXIT beanspruchen, ist bei sachlicher Betrachtung nachvollziehbar und kein Grund zur Besorgnis. Die Referierenden ignorierten wohlweislich den Gesamtkontext der beobachteten Zunahme, wie beispielsweise Zunahme der Gesamtbevölkerung, Veränderung der Alterspyramide (Stichwort «Überalterung» und Alterung der Babyboomer-Generation), steigende Lebenserwartung, Übertherapie am Lebensende (auch) aufgrund möglicher finanzieller Interessen, auf die Prof. Gian-Domenico Borasio seit langem hinweist³, historischer Hintergrund der freiheitlichen Haltung bezüglich Assistenz bei einem Suizid in Politik und Bevölkerung und Entwicklung der persönlichen Haltung bezüglich Selbstbestimmung und Wahlfreiheit durch den Generationenwandel.

Hinzuzufügen ist, dass bei der grössten Schweizer Suizidassistenz-Organisation Exit (Deutsche Schweiz) bei steigender Mitgliederzahl die Anzahl Freitodbegleitungen 2024 stabil blieb⁴. Beim international zugänglichen Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» ist dies ähnlich⁵.

Erfundene Kontroversen

Es sind die Referierenden selbst, welche durch verkürzte Behauptungen und wenig wissenschaftlich Kontroversen herbeireden. Als solche wurden unter anderem Suizidhilfe bei unerträglichem Leiden und im Alter dargestellt, sowie Freitodbegleitungen in Pflegeheimen. Pauschal wurde zudem eine «Normalisierung» (der Suizidhilfe) mit einer Zunahme der Kontroversen behauptet. Die Referierenden verschwiegen in den präsentierten Dokumenten, dass das Schweizer Bundesgericht bereits 2006 und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 2011, auch Gerichte in Deutschland und Österreich (beide 2020), festhielten, dass es zu den Verfassungs- und Menschenrechten gehört, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden; eine Wahlfreiheit zur Selbstbestimmung über das eigene Leben(sende), zu der es auch gehört, die Unterstützung Dritter zu beanspruchen. Es gibt weitere ähnliche Gerichtsentscheide, z.B. in Kanada, Kolumbien, usw.

Dass leidende Menschen die Möglichkeit eines professionell begleiteten Assistierte Suizids haben, senkt zudem auch die Zahl riskanter einsamer Suizidversuche mit den entsprechend negativen Folgen, erhöht das Vertrauensverhältnis zwischen Patient:innen und Ärzt:innen und stärkt die Palliativmedizin.⁶

Die «Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften» (SAMW)

Die bereits vor Jahren im wissenschaftlich problematischen Nationalen Forschungsprojekt «Lebensende» NFP67 (siehe Abschnitt «Alte neue Gegner der freiheitlichen bewährten Suizidhilfe» weiter unten) aktive Professorin Samia Hurst, mittlerweile Vizepräsidentin der

² https://www.exit.ch/fileadmin/user_upload/aktuelles/veranstaltungen/tagung-altersfreitod/Tagung_Zukunft_Freitodbegleitung_Schweiz/Memorandum_Gesetzl_Regelung_V_final_16.09.2024.pdf

³ Vgl. z.B. seine Abschiedsvorlegung an der Universität Lausanne, Zitat: «Das Gesundheitssystem leidet an einer hohen Prävalenz von falschen finanziellen Anreizen, insbesondere am Lebensende».

⁴ <https://www.exit.ch/artikel/exit-mitgliederzahl-auch-2024-deutlich-gestiegen>

⁵ http://www.dignitas.ch/index.php?option=com_content&view=article&id=32&Itemid=72&lang=de

⁶ <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0274597>

Nationalen Ethikkommission (NEK), behauptete, die Ausarbeitung von Richtlinien durch die SAMW sei ein «Prozess, der breite Unterstützung findet» mit Beteiligung von zahlreichen Expert:innen und dreimonatiger Vernehmlassung und «bei jeder Anpassung wird dieser Prozess wiederholt».

Fakt ist jedoch: Nachdem die «medizin-ethischen»⁷ Richtlinien «Umgang mit Sterben und Tod» der SAMW 2018 von der Vereinigung der Schweizer Ärzte (FMH) abgelehnt wurde⁸, erfolgte unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Überarbeitung im Sinne der FMH, so dass die FMH diese 2022 in ihre Standesordnung übernahm. Es stellt sich die Frage, bei wem die Referentin die genannte «breite Unterstützung» ausgemacht hat. Dass die SAMW, eine vom Namen her eigentlich der Wissenschaft verpflichtete und mit Steuergeldern alimentierte private Organisation, sich den Partikularinteressen eines Berufsinteressenverbands anpasst und dies intransparent ohne Konsultation von Fachorganisationen und der weiteren Öffentlichkeit tut, scheint weder die angeblich «zahlreichen Expert:innen» noch die Ethik noch die Wissenschaft zu stören. Jeglicher Ansatz von (Selbst-)Kritik würde wohl das Selbstverständnis zur Macht der Deutungshoheit in Frage stellen⁹.

Selbstregulierung der Vereine?

Bei der Veranstaltung wurde weiter behauptet, die Suizidassistenten-Vereine würden sich selbst regulieren und seien «nun berechtigt, Rechnungen zu stellen». Die Absicht schien, den Politiker:innen weismachen zu wollen, die Suizidassistenten-Vereine könnten nach Gutdünken die Voraussetzungen für Freitodbegleitungen festlegen und dafür kassieren. Solchen Unsinn hört man nur von Laien, allenfalls von der Boulevardpresse, und von Gegner:innen der bewährten Praxis des ärztlich unterstützten assistierten Suizids. Tatsache ist, dass die genannten Vereine nur im vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsrahmen operieren (können), und selbstverständlich darf eine erbrachte Leistung in Rechnung gestellt werden, mit der durch das Strafrecht seit 1942 festgelegten Grenze, dass keine selbstsüchtigen Motive vorliegen, womit einer Bereicherung der Riegel geschoben wird.

Die Referierenden erwähnten auch nicht, dass über den Suizidassistenten-Vereinen stets das Damoklesschwert der Strafverfolgung hängt: Jede Freitodbegleitung muss der Polizei gemeldet werden, es erfolgt eine von der Staatsanwaltschaft geführte Untersuchung unter Mitwirkung von Polizei und Amtsarzt respektive Rechtsmediziner. Nur wenn die bekannten gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, wird keine Anklage erhoben.

Alte neue Gegner der freiheitlichen bewährten Suizidhilfe

Wieso wurden an der Veranstaltung solche Auslassungen vorgenommen, und dies von sogenannten Expert:innen? Als unter der damaligen Bundesrätin und EJPD-Vorsteherin Eveline Widmer-Schlumpf eine spezialgesetzliche Regulierung bis hin zu einem Verbot der Suizidassistenten diskutiert wurde, entstand 2012 das Nationale Forschungsprojekt «Lebensende» (NFP67), angeführt unter anderem von zwei der am 4. März Referierenden, dem katholisch-

⁷ Nota: «medizin-ethisch» ist nicht evidenzbasiert wissenschaftlich. Ethik ist Moralphilosophie und wertebasiert.

⁸ <http://dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26102018.pdf>

⁹ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/artikel-einordnung-samw-07112024.pdf>

deutschen Markus Zimmermann, Moralthologe und Professor für Christliche Sozialethik, sowie der ebenfalls aus Deutschland stammenden Strafrechts-Professorin Brigitte Tag. Zimmermann hatte in seiner Dissertation Sterbehilfe abgelehnt. Er diente verschiedenen Gremien, zum Beispiel Justitia et Pax der Schweizer Bischofskonferenz, die sich «für die Bewahrung der Schöpfung» einsetzt und «am Evangelium» orientiert. Tag wiederum versuchte eine Änderung des Schweizer Suizidhilferechts mittels eines Gesetzesvorschlags aus Deutschland schmackhaft zu machen¹⁰, der diskriminierend und sogar verfassungswidrig war, wie das deutsche Bundesverfassungsgericht später bestätigte. Um das NFP67 entstand eine Kontroverse wegen Intransparenz und voreingenommen unwissenschaftlichen Arbeiten¹¹. Vom Projekt im NFP67, das sich mit der Praxis des Assistierten Suizids befasste, mussten sich die Suizidhilfeorganisationen nach anfänglicher Unterstützung distanzieren: Die «Forschenden» publizierten einen derart tendenziösen Artikel, dass das renommierte Journal of Medical Ethics eine Gegendarstellung zuliess¹².

Um die freiheitsfeindliche Geisteshaltung der sogenannten Expert:innen einzuordnen und deren potenzielle Folgen zu verstehen, lohnt sich ein Blick über die Landesgrenze: Deutschland kannte während Jahrzehnten eine ähnliche Rechtslage wie die Schweiz, Suizidassistenten war grundsätzlich legal. Geschürt durch das gezielte Auslassen und alarmistische Aufbauschen von Informationen erreichten mit der Politik verbandelte medizinisch-paternalistische Kräfte 2015 ein De-facto Verbot professioneller Suizidhilfe mittels dem Strafgesetzesartikel 217. Gegen die Haltung der Bevölkerung. Ein Gang an das deutsche Verfassungsgericht bereitete dieser unsäglichen Bevormundung ein Ende: Dieses befand die Bestimmung im Februar 2020 als grundrechtswidrig und hob sie als nichtig auf¹³. Damit war in Deutschland die professionelle Suizidhilfe wieder erlaubt. Widerwillig musste daraufhin die Bundesärztekammer ihr ebenso grundrechtswidriges Verbot von Suizidhilfe durch Ärzte in der Musterberufsordnung – zu vergleichen mit der Standesordnung der FMH – aufheben.

Fazit

Bereits 1977 zeigte eine Mehrheit der Schweizer Stimmbürger:innen, dass ihnen Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Leben bis an dessen Ende wichtig sind. Deutlich zeigte sich dies später auch in einer kantonalzürcherischen Abstimmung gegen zwei bevormundende Initiativen¹⁴. Auch der Bundesrat hält den bestehenden Rechtsrahmen nach wie vor für ausreichend. Die unter akademisch-wissenschaftlichem Deckmantel operierenden paternalistisch-obrigkeitlichen und/oder religiös motivierten Gegner:innen der langjährigen Schweizer Suizidassistenten-Praxis treten nichtsdestotrotz als mit Steuergeldern bezahlte «Experten» in der Forschung und bei der Nationalen Ethikkommission für Humanmedizin (NEK) auf oder, wie im vorliegenden Fall, unter Ausschluss der Öffentlichkeit lobbyierend in Bundesbern. Ist es wirklich diese Art von «Wissenschaftlichkeit», auf deren Basis vom Volk

¹⁰ Am Kongress «Ganz Mensch bis zum Tod» der reformierten Landeskirche Aargau, 13.9.2008 in Aarau.

¹¹ <https://www.nfp67-check.info/startseite.html>

¹² <https://jme.bmj.com/content/41/8/618>

¹³ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26022020.pdf>

¹⁴ <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/diginpublic/abstimmungsresultate-15052011.pdf>

gewählte Politiker:innen allenfalls Gesetze beschliessen und damit Freiheit und Selbstbestimmung der Stimmbürger:innen verschenken sollen?

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch

Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch)

Twitter / X: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 37 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.